

Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2019, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.

- Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEIN, JOST Angelika, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.
- Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

GEMEINDERAT

- Punkt 1. Generalversammlung IDELUX Environnement: Bestellung der Gemeindevertreter

UMWELT

- Punkt 2. Flussvertrag AMEL: Annahme des Aktionsprogramms 2020-2022 und Genehmigung der finanziellen Beteiligung

ARBEITEN

- Punkt 3. Unterhalt Kirchen: Bruchsteinverblendung der Stützmauer im Kirchenbering in BÜLLINGEN: Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten durch die Maurerschule und Gutheißen der Kostenschätzung für die Materialanschaffung

KIRCHENFABRIKEN

- Punkt 4. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung
Punkt 5. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung
Punkt 6. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung
Punkt 7. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung
Punkt 8. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung
Punkt 9. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung
Punkt 10. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung
Punkt 11. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung

FORST

- Punkt 12. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2020: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

STEUERN UND GEBÜHREN

- Punkt 13. Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren
Punkt 14. Festlegung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich aufgrund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE)
Punkt 15. Ablagern von natürlichem Erdreich auf der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN: Festlegung der Bedingungen und Gebühren
Punkt 16. Gemeindepachtland: Festlegung des Pachtzinses
Punkt 17. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen
Punkt 18. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Campingplätze
Punkt 19. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung
Punkt 20. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Hunde
Punkt 21. Festlegung einer Gemeindesteuer auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern
Punkt 22. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen
Punkt 23. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Bestattungen und Verstreuungen auf Gemeindefriedhöfen
Punkt 24. Festlegung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten

FINANZEN

- Punkt 25. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2019
Punkt 26. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2019

Punkt 26bis Öffentliche Versteigerung der Liegenschaften MERTENS am 30.10.2019 in BÜLLINGEN: Mandat

IMMOBILIEN

Punkt 27. Abänderung der „Ergänzung der internen Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 01.10.2019

Punkt 28. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 15: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung

Punkt 28bis Öffentliche Versteigerung der Liegenschaften MERTENS am 30.10.2019 in BÜLLINGEN: Mandat

Punkt 29. Protokoll der Sitzung vom 26.09.2019 - Annahme

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 26bis. Öffentliche Versteigerung der Liegenschaften MERTENS am 30.10.2019 in BÜLLINGEN: Mandat;

BESCHLIESST einstimmig, den Punkt 26bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Generalversammlung IDELUX Environnement: Bestellung der Gemeindevertreter (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel L1523-11 und L1523-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN der „Association intercommunale pour la protection et la valorisation de l’environnement scrl (AIVE) - Sektor Sanierung“ angeschlossen ist;

In Erwägung, dass gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 27.06.2019 die Interkommunale „IDELUX Environnement“ der Rechtsnachfolger der „Association intercommunale pour la protection et la valorisation de l’environnement scrl (AIVE) - Sektor Sanierung“ ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Gesellschaftsanteile der Interkommunale IDELUX Environnement hält und daher aufgefordert ist, fünf Vertreter für die Generalversammlung zu bestellen;

In Erwägung, dass alle Gemeinderatsmitglieder der Fraktion WIRTZ angehören;

In Erwägung der Vorschläge der Fraktion WIRTZ;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Personen werden als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN in die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement bestellt:

Interkommunale	Vertreter	Funktion	Liste
IDELUX Environnement	1. Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	12
	2. Manfred RAUW	Ratsmitglied	12
	3. Anita JOST	Ratsmitglied	12
	4. Martha BRÜLS	Ratsmitglied	12
	5. Alexander MIESEN	Ratsmitglied	12

Artikel 2. Der Beschluss des Rates vom 27.12.2018 bzgl. der Bezeichnung der Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN in der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Association intercommunale pour la protection et la valorisation de l’environnement scrl (AIVE) - Sektor Sanierung“ ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben;

Artikel 3. Die Interkommunale ist über den Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Punkt 2. Flussvertrag AMEL: Annahme des Aktionsprogramms 2020-2022 und Genehmigung der finanziellen Beteiligung (D.K.Nr. 172.205, 637.21 und 866.1)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des nachstehend angeführten Beschlusses des Kollegiums vom 08.10.2019:

Flussvertrag AMEL: Annahme des Aktionsprogramms 2020-2022 und Genehmigung der finanziellen Beteiligung (D.K.Nr. 172.205, 637.21 und 866.1)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, Buch II Wassergesetzbuch, Titel IV, Kapitel II betreffend die Flussverträge;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.1999, mit welchem die Gemeinde dem Flussvertrag „AMEL“ beigetreten ist;

Nach Durchsicht der E-Mail der Asbl „Contrat de Rivière Amblève“ vom 17.09.2019, in welcher um die Annahme und Umsetzung des Aktionsprogramms für die Jahre 2020-2022 und der damit einhergehenden finanziellen Beteiligung gebeten wird;

Aufgrund des Artikels 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Aktionsplan des Flussvertrags AMEL für die Gemeinde BÜLLINGEN für die Jahre 2020-2022, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, wird genehmigt;

Artikel 2. Die jährliche finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 3.551,11 € (einschließlich MwSt., indexiert auf Basis des Gesundheitsindex in 2021 und 2022) wird gutgeheißen;

Artikel 3. Der Beschluss ist der ASBL CONTRAT DE RIVIERE AMBLEVE zuzustellen;

Artikel 4. Der Beschluss ist dem Gemeinderat in der Sitzung vom 25.10.2019 zur Ratifizierung zu unterbreiten.

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kollegiumsbeschluss vom 08.10.2019 über die Annahme des Aktionsprogramms 2020-2022 und die Genehmigung der finanziellen Beteiligung wird ratifiziert;

Artikel 2. Das Kollegium wird beauftragt, den Beschluss auszuführen und den Aktionsplan im Bedarfsfall entsprechend den Erfordernissen anzupassen.

Punkt 3. Unterhalt Kirchen: Bruchsteinverblendung der Stützmauer im Kirchenbering in BÜLLINGEN: Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten durch das Berufsbildungszentrum Baufach und Gutheißen der Kostenschätzung für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6:571.31)

DER RAT;

In Erwägung, dass im Bering der Kirche „Sankt Eligius“, Brückberg 1 in BÜLLINGEN, die bestehende Blocksteinmauer laut Vorschrift der Denkmalschutzkommission mit Bruchsteinen verblendet werden muss, um sie möglichst originalgetreu in ihren optischen Urzustand zurückzusetzen;

In Erwägung, dass das Berufsbildungszentrum Baufach (Maurerschule RECHT) vorgeschlagen hat, diese Arbeiten durchzuführen;

Nach Durchsicht der durch das Bauamt erstellten Kostenschätzung in Höhe von 13.491,50 € inkl. 21 % MwSt. (entsprechend 11.150,00 € ohne MwSt.) für die erforderlichen Materialanschaffungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die bestehende Blocksteinmauer im Kirchenbering in BÜLLINGEN ist durch das Berufsbildungszentrum Baufach (Maurerschule RECHT) mit Bruchsteinen verblenden zu lassen;

Artikel 2. Die durch das Bauamt erstellte Kostenschätzung in Höhe von circa 13.491,50 € inkl. 21 % MwSt. (entsprechend 11.150,00 € ohne MwSt.) für die notwendigen Materialanschaffungen wird gutgeheißen;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 4. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.06.2019 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 19.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17.09.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13.09.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 62.745,05 €;
- auf der Ausgabenseite: 62.745,05 €;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahmen EI-12: Verringerung von 51.470,08 € auf 32.560,88 €;
- Einnahmen EI-13: Verringerung von 2.500,00 € auf 1.500,00 €;
- Einnahmen EI-14: Verringerung von 1.400,00 € auf 1.200,00 €;
- Einnahmen EI-15a: Erhöhung von 0,00 € auf 4.000,00 €;
- Einnahmen EI-15b: Erhöhung von 0,00 € auf 11.000,00 €;
- Ausgabe AII-19: Erhöhung von 15.500,00 € auf 16.500,00 €;
- Ausgabe AII-21: Erhöhung von 13.000,00 € auf 15.000,00 €;
- Ausgabe AII-22: Reduzierung von 1.400,00 € auf 1.200,00 €;
- Ausgabe AII-23: Reduzierung von 1.400,00 € auf 1.200,00 €;
- Ausgabe AII-24: Reduzierung von 2.500,00 € auf 1.500,00 €;
- Ausgabe AII-25: Reduzierung von 4.800,00 € auf 3.000,00 €;
- Ausgabe AII-26a: Reduzierung von 1.300,00 € auf 0,00 €;
- Ausgabe AII-27: Reduzierung von 419,17 € auf 359,17 €;
- Ausgabe AII-27: Reduzierung von 5.400,00 € auf 2.800,00 €;
- Ausgabe AII-56: Reduzierung von 4.000,00 € auf 3.100,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 05.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 57.635,05 €
 - auf der Ausgabenseite: 57.635,05 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 32.560,88 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 5. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.06.2019 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 01.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17.09.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13.09.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 14.455,00 €
 - auf der Ausgabenseite: 14.455,00 €
- und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 01.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 14.455,00 €
 - auf der Ausgabenseite: 14.455,00 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 9.288,04 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 6. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.06.2019 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 09.09.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06.09.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 26.167,40 €
 - auf der Ausgabenseite: 26.167,40 €
- und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 26.167,40 €
 - auf der Ausgabenseite: 26.167,40 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 13.334,51 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.06.2019 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 09.09.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06.09.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.822,30 €
- auf der Ausgabenseite: 18.672,30 €

und nicht ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahmen EI-12: Verringerung von 11.779,17 € auf 11.629,17 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.07.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.672,30 €
- auf der Ausgabenseite: 18.672,30 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 11.629,17 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.06.2019 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 12.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 09.09.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.09.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.297,70 €
- auf der Ausgabenseite: 28.297,70 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahmen EI-4: Erhöhung von 0,00 € auf 49,00 €;
- Einnahmen EI-12: Reduzierung von 19.991,90 € auf 19.942,90 €

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 12.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 28.297,70 €
- auf der Ausgabenseite: 28.297,70 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 19.942,90 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.06.2019 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 13.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17.09.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 12.09.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 22.781,96 €
- auf der Ausgabenseite: 22.781,96 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahmen EI-12: Erhöhung von 10.599,27 € auf 12.399,27 €;
- Ausgaben AII-56: Erhöhung von 0,00 € auf 1.800,00 €

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 13.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 24.581,96 €
- auf der Ausgabenseite: 24.581,96 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 12.399,27 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.06.2019 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 12.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17.09.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 12.09.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 44.818,08 €
 - auf der Ausgabenseite: 44.818,08 €
- und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahmen EI- 4: Erhöhung von 0,00 € auf 84,00 €;
- Einnahmen EI-12: Erhöhung von 32.148,08 € auf 34.687,92 €;
- Ausgabe AII-19: Erhöhung von 6.500,00 € auf 7.500,00 €;
- Ausgabe AII-22: Erhöhung von 460,00 € auf 550,00 €;
- Ausgabe AII-24: Erhöhung von 650,00 € auf 800,00 €;
- Ausgabe AII-25: Erhöhung von 3.050,00 € auf 3.200,00 €;
- Ausgabe AII-39: Reduzierung von 1.000,00 € auf 0,00 €;
- Ausgabe AII-59: Erhöhung von 830,00 € auf 1.000,00 €;
- Außerordentliche Ausgabe AII-63: Erhöhung von -1.031,92 € auf 1.031,92 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 12.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 47.441,92 €
 - auf der Ausgabenseite: 47.441,92 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 34.687,92 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Haushaltsplan 2020 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.06.2019 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 08.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.08.2019 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17.09.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13.09.2019;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes begutachtet und festgelegt hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 14.429,92 €
 - auf der Ausgabenseite: 14.429,92 €
- und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 08.08.2019 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 14.429,92 €
 - auf der Ausgabenseite: 14.429,92 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 3.529,40 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

FORST

Punkt 12. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2020: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN rund 5.171 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 5 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend des vorerwähnten Allgemeinen Lastenheftes und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN sind rund 5.1710 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 5 Lose, öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten „besonderen Bedingungen“ für den anstehenden Holzverkauf werden gutgeheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung am 06.12.2019 nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

STEUERN UND GEBÜHREN

Punkt 13. Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.12.2002 in Sachen gütliche Beitreibung der Verbraucherschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Versstreuung der Asche kostenlos ist für Personen, die im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 2 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass hingegen für Konzessionen eine Gebühr erhoben werden kann;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht der am 27.06.2013 verabschiedeten Gebührenverordnung betreffend Konzessionen und Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Friedhöfe, werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN ab dem 01.01.2020 für eine unbestimmte Dauer nachstehende Gebühren für die Gewährung einer Konzession erhoben:

- a. Jede Konzession, d.h. jede Reservierung eines weiteren Platzes in einer Grabstätte, in einem Kolumbarium oder in einem Urnengrab, wird mit einer Gebühr von 375,00 € belastet. Die Beantragung sollte bei Belegung des ersten Grabes erfolgen;
- b. Es werden keine Verlängerungen für Konzessionen gewährt;

Artikel 2. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN werden ab dem 01.01.2020 für eine unbestimmte Dauer nachstehende Friedhofsgebühren erhoben:

- a. Benutzung der Leichenhalle: 75,00 € pro Benutzung;
- b. Verschlussplatte Kolumbarium: 60,00 € pro Platte;
- c. Plakette Streuwiese: 50,00 € pro Plakette;

d. Die unter b. und c. aufgeführten Friedhofsgebühren unterliegen dem Index der Verbraucherpreise;

Artikel 3. Die in Artikel 1 und 2 festgelegten Gebühren sind durch den Antragsteller geschuldet. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 878/16301 verbucht;

Artikel 4. In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Beitreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden;

Artikel 5. §1. Im Falle von Nichtzahlung der vorerwähnten Gebühren wird der Zahlungspflichtige per Einschreibebrief in Verzug gesetzt. Die Verwaltungs- und Einschreibekosten gehen zu Lasten des säumigen Zahlers;

§2. In Anwendung von Artikel 102 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 kann der Finanzdirektor der Gemeinde zur Eintreibung von erwiesenen und fälligen nichtsteuerlichen Schuldforderungen einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl zustellen, der durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 14. Festlegung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich auf Grund des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE): Änderung (D.K.Nr. 484.61)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.12.2002 in Sachen gütliche Beitreibung der Verbraucherschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 03.04.2018;

In Erwägung, dass Notare, Eigentümer oder andere ermächtigte Personen aufgrund des Artikels D.IV.99 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE) verpflichtet sind, alle Angaben für die Parzellen einzuholen, welche übertragen, für längere Zeiträume verpachtet, oder für die dingliche Rechte gewährt werden;

In Erwägung, dass die Gemeindedienste in Bezug auf diese Verpflichtung sehr stark beansprucht werden und es angebracht ist, für diese Dienstleistung eine Gebühr zu erheben;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses und für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften in Bezug auf Artikel D.IV.99 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung (GRE);

§2. Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses verliert der Ratsbeschluss vom 03.04.2018 in gleicher Angelegenheit seine Gültigkeit;

Artikel 2. Die Gebühr wird auf 18,00 € pro Anfrage zuzüglich des Betrages von 6,00 € pro Parzelle festgelegt und ist durch die Person zu entrichten, welche die Auskunft beantragt hat. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 104/16101 verbucht;

Artikel 3. §1. Im Falle von Nichtzahlung der vorerwähnten Gebühren wird der Zahlungspflichtige per Einschreibebrief in Verzug gesetzt. Die Verwaltungs- und Einschreibekosten gehen zu Lasten des säumigen Zahlers.

§2. In Anwendung von Artikel 102 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 kann der Finanzdirektor der Gemeinde zur Eintreibung von erwiesenen und fälligen nichtsteuerlichen Schuldforderungen einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl zustellen, der durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird;

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 15. Ablagern von natürlichem Erdreich auf der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN: Festlegung der Bedingungen und Gebühren (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.12.2002 in Sachen gütliche Beitreibung der Verbraucherschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

In Erwägung, dass eine große Nachfrage innerhalb der Gemeinde für die Möglichkeit besteht, den Erdaushub privater Bauparzellen ablagern zu können;

In Erwägung, dass auf BOLDER-BENDEN eine Deponie zum Ablagern von natürlichem Erdreich mit Genehmigung der Wallonischen Region eingerichtet wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Ablagerung von Erdreich in der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Diese Regelung gilt nur für die Ablagerung von natürlichem Erdreich, welches von auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegenen Parzellen stammt;
2. Die Ablagerung von Erdreich bis zu 300 m³ einschließlich, wird auf einfachen schriftlichen Antrag auf dem offiziellen Vordruck, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein muss, vom Bauamt der Gemeinde gestattet;
3. Bei Anfragen für Erdablagerungen die 300 m³ überschreiten, entscheidet das Kollegium, ob diese zugelassen werden oder nicht;
4. Bei der Ausgabe des Schlüssels der Deponie wird eine Kaution von 50,00 € erhoben, die zurückerstattet wird, wenn die Deponie ordnungsgemäß verlassen wurde (unbeschädigte Umzäunungen und Tore, kein Zurücklassen umweltschädlicher Produkte, Abschließen der Tore) und der Schlüssel unversehrt zur Gemeinde zurückgebracht wurde. Nach jeder Fahrt muss das Tor verriegelt und abgeschlossen werden;
5. Bei Ablagerungen über 300 m³ Erdreich kann der Antragsteller durch das Kollegium verpflichtet werden, das abgekippte Erdreich nach vorheriger Absprache mit dem Bauamt einzuplanieren;
6. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses folgende Gebühren für die Ablagerung des Erdreichs erhoben:
 - 0-7 m³: 1,50 € / m³
 - LKW 2-Achser: 24,00 € / Lkw
 - Lkw 3-Achser: 30,00 € / Lkw
 - Muldenkipper: 30,00 € / Kipper
7. Es ist strikt untersagt, anderes Material als natürliches Erdreich abzulagern. Verboten sind u. a.: Rasenschnitt, Hecken, Sträucher, Äste, Bäume, Wurzeln, Gartenabfälle, Baustoffe aller Art, Abfälle aller Art, kontaminiertes Erdreich sowie alle anderen natürlichen, mineralischen und/oder synthetisch hergestellten Produkte;
8. Die Ablagerung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte muss durch den Antragsteller auf dessen Kosten ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden;

Artikel 2. Der Dienst für Öffentliche Arbeiten wird beauftragt, Stichprobenkontrollen durchzuführen, um sich von der ordnungsgemäßen Handhabung der vorliegenden Regelung zu überzeugen;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 4. Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses verliert der Ratsbeschluss vom 31.08.2011 in gleicher Angelegenheit seine Gültigkeit;

Artikel 5. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN und dem Forstamt BÜLLINGEN zur Information zugestellt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 16. Gemeindepachtland: Festlegung des Pachtzinses (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 20.10.2016 zur Beschränkung der Pachtpreise, veröffentlicht am 31.10.2016 im Belgischen Staatsblatt;

Aufgrund der Artikel 2 bis 4 des Erlasses der Wallonischen Region vom 24.11.2016 zur Ausführung des Dekretes vom 20.10.2016;

Nach Durchsicht der Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die Neufestlegung des Pachtzinses des Gemeindelandes ab dem Jahr 2013 auf 35,00 €, welcher nicht indexiert wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, den Pachtzins im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen;

In Erwägung, dass die zulässige Höchstpacht sich aus der Multiplikation des nicht indexierten Katastereinkommens mit dem von der Wallonischen Region festgelegten Pachtkoeffizienten ergibt, der wiederum einerseits der landwirtschaftlichen Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Einkommen in der Landwirtschaft und andererseits der Entwicklung der Lebenshaltungskosten Rechnung trägt;

In Erwägung, dass der bisherige Pachtzins der Gemeinde als sehr günstig angesehen wird und mittlerweile eine Konkurrenz zu den privaten Grundstückseigentümern darstellt, welche ebenfalls landwirtschaftliches Gelände verpachten möchten;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der jährliche Zins für landwirtschaftliches Gemeindepachtland wird ab dem 01.01.2020 auf 40,00 € (vierzig Euro) pro Morgen festgelegt;

Artikel 2. Der Rat bestätigt die Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes, welche integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses sind;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 17. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen (D.K.Nr. 484.269)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 27.06.2013 über die Festlegung einer Steuer auf Übernachtungen, die am 31.12.2019 ausläuft;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf Übernachtungen erhoben. Steuerpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die touristisch genutzte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Familienpensionen oder möblierten Zimmern;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36426 verbucht;

Artikel 2. § 1. Die Steuer wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer der Gebäude oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet;

Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

§2. Die Steuer wird pro Einzelbett geschuldet. Ein Doppelbett entspricht zwei Einzelbetten;

§3. Die jährliche Steuer beträgt für Hotels und Pensionen 14,00 € pro Einzelbett und für Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer 7,00 € pro Einzelbett;

Artikel 3. §1. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist;

§2. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Zurverfügungstellung von Übernachtungsmöglichkeiten;

§3. Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderen Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber

von Mietagenturen usw.), sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen;

§4. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 4. Falls ein und dasselbe Objekt gleichzeitig unter gegenwärtige Verordnung und unter die Steuerverordnung auf Zweitwohnungen fällt, wird nur die gegenwärtige Verordnung angewandt;

Artikel 5. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 6. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 2 §3 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 7. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 8. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 9. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 10. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 18. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Campingplätze (D.K.Nr. 484.257)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus sowie den Ausführungserlass vom 19.10.2017;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 27.06.2013 über die Festlegung einer Steuer auf Campinggelände, die am 31.12.2019 abläuft;

In Erwägung, dass die Betreuung von Campingplätzen eine besondere Aufsicht seitens der Gemeinde verlangt;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf Campingplätze erhoben;

§2. Der Begriff Camping ist so zu verstehen, wie er im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 des Tourismus sowie im Ausführungserlass vom 19.10.2017 definiert ist;

§3. Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die der Polizeiverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN vom 31.10.2013 über die Niederlassung von Ferien- und Jugendlagern unterliegen;

Artikel 2. §1. Die Steuer wird auf 35,00 € pro genehmigtem Campingstellplatz, der für das Aufstellen der in Artikel 1 des oben erwähnten Dekretes vom 09.05.1994 aufgezählten mobilen Unterkünfte vorgesehen ist, festgesetzt;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36427 verbucht;

Artikel 3. Die Steuer ist vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet;

Artikel 4. Die Heberolle dieser Steuer wird vom Kollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt;

Artikel 5. Die Anzahl Campingstellplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, die aus der Genehmigung hervorgeht. Sollte diese Genehmigung im Laufe des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Campingstellplätze der Besteuerung unterworfen;

Artikel 6. Werden im Laufe des Jahres nicht genehmigte Campingstellplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der lokalen Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen;

Artikel 7. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmggesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 8. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 9. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 19. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Kanalbenutzung (D.K.Nr. 484.345)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

In Erwägung, dass ein Großteil der Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen ist und ein solcher Anschluss für jeden Betroffenen einen erheblichen Vorteil mit sich bringt;

In Erwägung, dass der Unterhalt des Kanalisationsnetzes eine für die Gemeinde beträchtliche finanzielle Belastung darstellt und es angebracht ist, einen Teil der anfallenden Unterhaltskosten auf die Benutzer des Kanals umzulegen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Kanalbenutzungssteuer zu Lasten der Bewohner, Besitzer, Benutzer oder Mieter von bebauten Liegenschaften erhoben, die längs einer öffentlichen Kanalisierung liegen und daran angeschlossen sind;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36309 verbucht;

Artikel 2. §1. Die Steuer wird auf 25,00 € pro Jahr festgelegt. Stichtag für die Festlegung des Steuerbetrages ist der 01.01. eines jeden Jahres;

§2. Die Steuer ist geschuldet durch

- jeden im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene(n) Haushalt und/oder Wohngemeinschaft, welche(r) ein an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenes Gebäude bewohnt;
- alle Besitzer von Zweit- und Ferienwohnungen insofern die entsprechenden Gebäude am öffentlichen Kanalisationsnetz angeschlossen sind;
- jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zweck die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes benutzt;

§3. Die Zahlung der Anschlusssteuer an die öffentliche Kanalisation entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung der Kanalbenutzungssteuer;

§4. Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

Artikel 3. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 4. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 20. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Hunde (D.K.Nr. 484.389)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Aufgrund der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden, die der Rat am 31.10.2013 verabschiedet hat;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Haltung von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN ständig zunimmt und dass hierdurch zusätzliche Leistungen in der öffentlichen Reinigung für die Gemeindedienste anfallen;

In Erwägung, dass die gewährten Steuerbefreiungen wie folgt begründet sind:

- die Haltung eines einzigen Hundes pro Haushalt erfüllt eine soziale Funktion;
- die Haltung von Blindenhunden ist für den Halter erforderlich, damit dieser am sozialen Leben teilhaben kann;
- die Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste sind erforderlich, damit diese ihre Funktion im Sinne der öffentlichen Sicherheit (z.B. Aufsuchen von Vermissten, Aufspüren von Drogen, usw.) erfüllen können;
- Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind, werden nicht besteuert, da diese in den ersten Lebensmonaten kaum den öffentlichen Raum nutzen;
- Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat, werden nicht besteuert, da diese Einrichtungen für das Funktionieren des Gemeinwohles unabdingbar sind;

In Erwägung, dass die Zunahme der Hundehaltung mehr Kontrollen durch die Polizei verlangt in Bezug auf die öffentliche Sicherheit;

In Erwägung, dass Artikel 153 der Polizeiverordnung besagt, dass das Halten und Züchten aller als gefährlich eingestuften Hundarten verboten ist und der Bürgermeister nur unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann, die wiederum mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, dass die Besitzer und Halter von als gefährlich eingestuften Hunden einen höheren Steuerbetrag leisten müssen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf Hunde erhoben;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36804 verbucht;

Artikel 2. Sind betroffen die Hunde, deren Besitzer bzw. Halter:

- a) im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- b) im Register der Zweitwohnungen eingetragen sind, insofern sie nicht schon diesbezüglich durch die Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister sie eingetragen sind, besteuert werden;
- c) juristische Personen sind, deren Geschäftssitz innerhalb der Gemeinde liegt;

d) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung nimmt, oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Europäischen Union besteuert wird.

Artikel 3. Die Steuer wird solidarisch vom Haushaltsvorstand, vom Besitzer und vom Halter geschuldet;

Artikel 4. §1. Die Steuer wird wie folgt für jeden Haushalt, für jede Zweitwohnung bzw. für jede juristische Person festgelegt:

- für den ersten Hund: keine Besteuerung;
- für den zweiten Hund: 60,00 € pro Jahr bzw. 5,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für den dritten Hund: 180,00 € pro Jahr bzw. 15,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- für den vierten Hund: 180,00 € pro Jahr bzw. 15,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;
- ab dem fünften Hund und für jeden weiteren: 300,00 € pro Hund und Jahr bzw. 25,00 € pro Hund je vollem Monat im Steuerjahr;

§2. In Abweichung zu §1 gelten für Hunde, die laut der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde verboten sind und durch eine Sondergenehmigung des Bürgermeisters geduldet werden, folgende Steuersätze:

- für den ersten Hund und für jeden weiteren: 600,00 € pro Jahr und Hund bzw. 50,00 € pro vollem Monat im Steuerjahr;

§3. Die in §1 angeführte Steuer ist vom Steuerpflichtigen in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten. Wenn die An- oder Abmeldung im Laufe des Jahres erfolgt, so wird die entsprechende Steuer berechnet nach der Formel: Anzahl Monate, währenddessen der Hund gehalten wurde, multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat des An- bzw. Abmeldedatums nicht berechnet wird;

Artikel 5. Sind von der Steuer befreit:

- a) Blindenhunde und Hunde der Rettungs-, Zoll- und Polizeidienste;
- b) Hunde, die weniger als 3 Monate alt sind;
- c) Hunde, die durch eine juristische Person aufgenommen wurden, die den Tierschutz als Aufgabenbereich hat;

Artikel 6. §1. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Melde- und Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss;

§2. Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen;

§3. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden;

§4. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 und 2 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 9. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 10. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmggesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 11. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 12. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 21. Gemeindesteuer auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern (D.K.Nr. 484.383)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seiner am 09.11.2017 verabschiedeten Steuerverordnung auf die Verteilung nicht adressierter Werbeschriften und -muster;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und -mustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Erwägung, dass ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen des Gemeindegebietes wiederzufinden ist und dass hierdurch bei der Säuberung dieser Straßen Zusatzkosten für die Gemeinde entstehen, da mehr als 90% des Wegenetzes auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN Kommunalwege sind und daher durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten werden;

In Erwägung, dass im Jahr 2014 auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN 737.401 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 25 Tonnen Werbung verteilt wurden, im Jahr 2015 784.993 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 31 Tonnen, im Jahre 2016 893.490 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 34 Tonnen, im Jahre 2017 813.632 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 30 Tonnen, im Jahre 2018 802.096 Exemplare mit einem Gesamtgewicht von rund 30 Tonnen ;

In Erwägung, dass eine unterschiedliche Vorgehensweise gegenüber der kostenlosen Regionalpresse gerechtfertigt ist, da diese regionale Informationen für die Bevölkerung veröffentlicht (ärztlicher Bereitschaftsdienst, Apothekendienst, kultureller regionaler Veranstaltungskalender...). Ihr erstes Ziel dient also der Information der Bevölkerung. Die Werbeanzeigen in der Regionalpresse dienen zur Finanzierung der Herausgabe der Regionalpresse, wogegen die Verteilung von Werbung einzig und alleine der Absatzförderung eines einzelnen Gewerbetreibenden dient und zum Kauf von angebotenen Gütern und/oder Dienstleistungen auffordert;

In Erwägung, dass adressierte Werbung in wesentlich geringerem Umfang verteilt wird und diese Verteilung mehr und mehr auf digitalem Weg versendet wird;

Nach Kenntnisnahme des Entscheids des Staatsrates Nr. 243.993 vom 20.03.2019 in Sachen BPOST/Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD und Wallonischer Region, mit dem die Steuerverordnung der Gemeinde BRAINE-L'ALLEUD annulliert wurde mit der Begründung, dass der Verteiler BPOST nicht steuerpflichtig ist, weil BPOST als Universalpostdienstleister Briefe verteilt, deren Inhalt er aufgrund des Postgeheimnisses nicht kontrollieren und auch nicht kennen kann;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, grundsätzlich den Verteiler nicht als steuerpflichtig anzusehen, zumal die angestrebte Besteuerung der Verteilung von Werbeschriften und -mustern hierdurch nicht beeinträchtigt wird, da weiterhin entweder der Herausgeber, der Drucker oder der Nutznießer der Werbung als Steuerschuldner in Frage kommen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Definitionen:

Werbeschrift: Schrift, die mindestens eine Anzeige beinhaltet, die kommerziellen Zwecken dient (d.h. die darauf abzielt, Firmen, Produkte oder Dienstleistungen zu kennzeichnen, bekanntzumachen oder zu empfehlen, um diese Natur- und Industrieprodukte zu verkaufen bzw. die Dienstleistungen entgeltlich anzubieten) und von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht erstellt werden bzw. organisiert werden;

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, deren Herstellung der Absatzförderung und/oder dem Verkauf dient.

Wird als eine Einheit erachtet: das Muster und das dazugehörige Werbeschreiben, wenn dieses gleichzeitig getrennt dazu verteilt wird;

Adressierte Schrift/adressiertes Muster: Schrift oder Muster, die den Namen und/oder die vollständige Anschrift des Adressaten aufweisen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde);

Verteilerzone: das Gesamtgebiet bzw. Teilgebiete der besteuerten Gemeinde;

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig (mindestens 45-mal pro Jahr) verteilt wird und - außer Werbung - aktuellen Redaktionstext beinhaltet;

Redaktionstext:

- a) die von Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- b) die Texte, die vor allem der „lokalen“ Bevölkerung, das heißt der Bevölkerung der in der Verteilungszone liegenden Gemeinde und Region, Informationen über die in der Gemeinde niedergelassenen Hilfsdienste, öffentlichen Dienste, Krankenkassen und Bereitschaftsdienste (Ärzte, Krankenpfleger, Apotheker) enthalten;

- c) lokale Nachrichten aus den Bereichen Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft;
- d) Informationen über die Kulturausübung und den Laizismus, Ankündigungen von „lokalen“, das heißt die oben definierte lokale Bevölkerung interessierenden Aktivitäten wie Feste und Kirmesfeiern, Schulfeste, Aktivitäten von Jugendheimen und Kulturzentren, Sportveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen und politischen Sprechstunden;
- e) Familienanzeigen;
- f) Stellenmarkt;
- g) Notarielle Anzeigen,
- h) Die in Anwendung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse öffentlichen Bekanntmachungen;
- i) Die Wahlanzeigen;

Artikel 2. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Gemeindesteuer erhoben auf die Verteilung von Werbeschriften und -mustern mit weniger als 30% Redaktionstext, welche auf Gemeindegebiet erfolgt;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36424 verbucht;

Artikel 3. Geschuldet wird die Steuer:

- a) vom Herausgeber;
- b) oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- c) oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person, zu dessen Gunsten die Werbeschrift verteilt wird,

Artikel 4. §1. Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 0,05 € pro verteiltes Exemplar bis maximal 1 DIN A4-Blatt;
- 0,10 € pro verteiltes Exemplar von mehr oder größer als 1 DIN A4-Blatt;

§2. Ist befreit von der Steuerpflicht:

- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und -mustern, die ausdrücklich und persönlich durch die natürliche oder juristische Person beantragt wurde, die ihren Wohnsitz oder Sitz an der auf der Werbeschrift oder dem Werbemuster angegebenen Anschrift hat;
- die Verteilung von adressierten Werbeschriften und -mustern, bei denen eine nachweisliche Kundenbeziehung mit dem Empfänger besteht. Diesbezüglich ist das werbende Unternehmen oder der Verteiler beweispflichtig;
- die kostenlose Regionalpresse;

Artikel 5. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 6. §1. Die Erfassung der beststeuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist;

§2. Betroffene Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens am Vorabend des (ersten) Tages der Verteilung;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 9. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 11. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 22. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen (D.K. Nr. 484.232)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Verabschiedung einer Steuerverordnung auf Zweitwohnungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Mehrzahl der Besitzer und/oder Benutzer von Zweitwohnungen nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind und sich somit in sehr geringem Maße an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie wie die ansässigen Bewohner von den selben Vorteilen profitieren, die gesamte Infrastruktur und die angebotenen Diensten der Gemeinde in Anspruch nehmen können;

In Erwägung, dass die Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) eine wesentliche Einnahme zur Finanzierung der Gemeinde darstellt, zu der die Nutzer von Zweitwohnungen, welche nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind, nicht beitragen;

In Erwägung, dass daher den Besitzern und/oder Benutzern von Zweitwohnungen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, eine Reduzierung des Steuersatzes gewährt werden kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine jährliche Steuer auf Zweitwohnungen erhoben, die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36713 verbucht;

Artikel 2. §1. Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft zu verstehen, deren Benutzer und/oder Besitzer für diese Unterkunft nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Benutzer mit oder ohne Entgelt verfügen können;

§2. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welche unbewegliche Wohnunterkunft einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln;

§3. Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine Person ihrem Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;

Artikel 3. §1. Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Steuerjahres mindestens während neun Monaten gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um eine zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt;

§2. Das Gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einer oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Steuerjahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet;

§3. Berufet er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Steuerjahres, so obliegt es ihm, nachzuweisen, dass ein einregistrierter Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten;

Artikel 4. §1. Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

- 500,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;
- 250,00 € pro Jahr pro Zweitwohnung für die Benutzer und/oder Eigentümer, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;

§2. Die Steuer ist geschuldet durch den Benutzer der Zweitwohnung. Die Eigentümer von Immobilien sind solidarisch und unteilbar mit dem Mieter oder Benutzer dieser Immobilie haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

Artikel 5. Die Steuer wird mittels Heberolle erhoben, die vom Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird;

Artikel 6. §1. Die Erfassung der besteuerten Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Steuerpflichtigen eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist;

§2. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, und zwar spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzzantrittes oder der Benutzung der Zweitwohnung;

§3. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 7. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 6 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich;

Artikel 8. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 4 §1 festgelegten Steuersätze um 100%;

Artikel 9. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 10. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 11. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 23. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Bestattungen und Verstreuungen auf Gemeindefriedhöfen (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Verstreuung der Asche kostenlos ist für Personen, die im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass es auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN keine Alten- und Pflegeeinrichtung gibt, die die Pflege von Menschen gewährleisten kann, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr alleine leben können;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist Personen von der Steuer zu befreien, die lange in der Gemeinde BÜLLINGEN gelebt haben und sich abmelden, um ihren Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen, in der sie die Dienste eines Alten- oder Pflegeheimes in Anspruch nehmen können;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Verabschiedung einer Steuerverordnung zur Bestattung von Personen auf Gemeindefriedhöfen, die nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Gemeindesteuer auf Bestattungen (Sargbestattung, Urnenbestattung im Kolumbarium oder Urnengrab) und das Verstreuen der Asche auf Gemeindefriedhöfe erhoben;

§2. Ausgenommen von dieser Steuer sind:

- Personen, die zum Todestag mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister, Ausländerregister oder Warteregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind;
- Personen, die vor ihrer Abmeldung während mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen waren, bis zu ihrem Ableben in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht waren und sich deshalb im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen haben, in der das Alten- und Pflegeheim gelegen ist;

Artikel 2. §1. Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Bestattung: 750,00 €;
- pro Verstreuung der Asche: 200,00 €;

§2. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36310 verbucht;

Artikel 3. Die Steuer wird nach Erteilung der Genehmigung des Kollegiums zur Bestattung auf einem der Gemeindefriedhöfe erhoben und ist in bar durch den Antragsteller zu entrichten;

Artikel 4. In Ermangelung einer Barzahlung wird der Steuerpflichtige in eine Heberolle eingetragen, die durch das Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Falle ist die Steuer direkt eintreibbar;

Artikel 5. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 24. Festlegung einer Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.10.2014 betreffend die Erhebung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Erwägung, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art eine finanzielle Last für die Gemeinde darstellt;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2025 eine Gemeindesteuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird und ist in bar bei der Antragstellung zu zahlen. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

§3. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36104 verbucht;

Artikel 2. Der Steuerbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) Immatrikulationsbescheinigungen (Modell A) für Nicht-EU-Bürger:
 - 20,00 € für die Ausstellung;
 - 20,00 € für ein erstes Duplikat;
 - 20,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;
- b) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung): 20,00 € für ein Buch;
- c) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeglicher Art, Auszüge aus den Standesamts- und Strafregistern, Abschriften, Beglaubigungen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Genehmigungen, usw.:
 - 1,00 € für jede Ausfertigung;
 - 1,50 € pro Urbanisationsbescheinigung, Städtebau-, Umwelt- und Globalgenehmigung;
- d) Reisepässe:
 - für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;

- Personen ab 12 Jahre: 9,00 € für jeden Reisepass;
- e) Führerscheine: 5,00 € pro Ausstellung;

Artikel 3. Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

Artikel 4. Die Festsetzung, die Beitreibung und die Regelung der Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß

- den Artikeln 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- dem Gesetz vom 24.12.1996;
- dem Königlichen Erlass vom 12.04.1999;
- den Artikeln 7 bis 9 des Programmgesetzes vom 20.07.2006;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 25. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2019 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, sowie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28,30 und 166 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der zweiten Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2019, über die effektiv abgestimmt wird, am 17.10.2019 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 15.10.2019;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan 2019 wird wie folgt ein zweites Mal abgeändert:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2019 vor der 2. Abänderung	10.554.320,40	9.412.946,87	1.141.373,53
Erhöhungen	223.394,13	1.044.227,98	-820.833,85
Verminderungen	500,00	145.435,35	144.935,35
Neues Resultat 2019 nach der 2. Abänderung	10.777.214,53	10.311.739,50	465.475,03

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2019 vor der 2. Abänderung	1.740.263,72	1.740.263,72	0,00
Erhöhungen	874.024,08	1.006.184,89	-132.160,81
Verminderungen	131.877,30	264.038,11	132.160,81
Neues Resultat 2019 nach der 2. Abänderung	2.482.410,50	2.482.410,50	0,00

Artikel 2. Die diesem Beschluss beigelegten Aufstellungen bilden integrierenden Bestandteil des Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 26. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2019 (D.K.Nr. 472.2:185.2)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 88 §2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 16.10.2019 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2019 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2019 des ÖSHZ BÜLLINGEN, welche wie folgt abschließt, wird **gebilligt**:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2019

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2019 vor der 1. Abänderung	805.458,33	805.458,33	0,00
Erhöhung Kredite (+)	20.300,00	37.371,25	17.071,25
Verminderung Kredite (-)	0,00	17.071,25	-17.071,25
Neues Resultat 2019	825.758,33	825.758,33	0,00

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2019

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2019 vor der 1. Abänderung	55.645,27	10.000,00	45.645,27
Erhöhung Kredite	0,00	0,00	0,00
Verminderung Kredite	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat 2019	55.645,27	10.000,00	45.645,27

Artikel 2. Die Unterlagen des ÖSHZ und der Beschluss sind dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 26bis Öffentliche Versteigerung der Liegenschaften MERTENS am 30.10.2019 in BÜLLINGEN: Mandat (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Ankündigung des Notariats Gido SCHÜR vom 22.10.2019, dass die öffentliche Versteigerung der Liegenschaften MERTENS am 30.10.2019 in BÜLLINGEN stattfinden wird;

In Erwägung, dass 7 Lose zum Verkauf angeboten werden, darunter:

Los 1 - Gemarkung 5, Flur B, Nummer 134A P0000, An die Bierk, Ödland, 23,25 Ar
- Gemarkung 5, Flur B, Nummer 134C P0000, An die Bierk, Ödland, 47,77 Ar

Los 2 - Gemarkung 5, Flur B, Nummer 5A P0000, Die Bierk, Wiese, 38,38 Ar
- Gemarkung 5, Flur B, Nummer 5B P0000, Die Bierk, Wiese, 28,20 Ar

Los 3 - Gemarkung 5, Flur B, Nummer 235 P0000, In der Tröglichten Bach, Wiese, 44,19 Ar

Los 7 - Gemarkung 6, Flur D, Nummer 122A P0000, Auf der Steinkaul, Weide, 113,29 Ar;

In Erwägung, dass der Erwerb der Lose 1, 2, 3 und 7 für die Gemeinde von Interesse sind, um das Gemeindeeigentum zu arrondieren;

In Erwägung, dass ein Kauf von öffentlichem Nutzen wäre;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter werden beauftragt, anlässlich der am 30.10.2019 stattfindenden öffentlichen Versteigerung für die Lose 1, 2, 3 und 7 zu bieten;

Artikel 2. Das Mandat gilt bis zu folgendem Höchstbetrag: Abschätzpreis des Forstamtes zzgl. 10% und Gebühren, Kosten sowie Honorare.

IMMOBILIEN

Punkt 27. Abänderung der „Ergänzung der internen Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 01.10.2019 (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2017 bzgl. der „Ergänzung der internen Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.07.2019 bzgl. des Ankaufes von vier Parzellen gelegen in ROCHERATH und KRINKELT im Zuge der Sanierung der Quellschutzzone „Lotten I“;

In Erwägung, dass der diesbezügliche Veraktungstermin auf den 23.10.2019 festgelegt wurde, dass sich die Landwirte, die von einem Pachtverzicht betroffen sind, Einwände bzgl. des Verkaufs anmelden und Verhandlungen über Entschädigungsmaßnahmen fordern;

In Erwägung, dass zur Wahrung des Gemeindeinteresses das Kollegium sich veranlasst sah, die „Ergänzung der internen Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“ abzuändern, und zwar im Hinblick auf eine erfolgreiche Verhandlung mit den vorerwähnten Landwirten;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 01.10.2019, mit welchem die vorerwähnte Abänderung der „Ergänzung der internen Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“ beschlossen wurde;

In Erwägung, dass dieser Kollegiumsbeschluss aufgrund der Dringlichkeit der o.e. Ankaufsakte gefasst wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kollegiumsbeschluss vom 01.10.2019 über die Abänderung der „Ergänzung der internen Richtlinien zur Verpachtung des Gemeindelandes“ wird durch den Rat ratifiziert;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 28. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 15: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens von Frau Gerda OELSNER vom 30.09.2019 für die Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 15, 4760 BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufkündigung des Mietverhältnisses der Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 15, 4760 BÜLLINGEN für den 31.10.2019 anzunehmen;

Artikel 2. Diese Wohnung wird erneut zur Vermietung frei gegeben;

Artikel 3. Der Mietpreis wird auf 500,00 € / Monat (indexiert) festgelegt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 29. Protokoll der Sitzung vom 26.09.2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26.09.2019 auf der webbasierten Plattform den Ratsmitgliedern zur Verfügung steht, während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.